



BURGERGEMEINDE BÄTTERKINDEN

Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Bätterkinden

Die Bürgergemeinde Bätterkinden,
gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG), Artikel 6 - 9, 19 - 22 und 25 - 30 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 13 des Organisationsreglements der Bürgergemeinde Bätterkinden, auf Antrag des Burgerrats, beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsätzliches

Art. 1 ¹Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

²Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB);
- b. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG);
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG);
- d. Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV);
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Zuständigkeit

Art. 2 Über ein Gesuch um Zusicherung des Bürgerrechts entscheidet die Burgerversammlung auf Antrag des Burgerrats.

Schweigepflicht

Art. 3 Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen betreffend Tatsachen, die sie im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erfahren haben, Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 4 Das Bürgerrecht wird in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB und Artikel 1 und 4 BüG von Gesetzes wegen erworben.

Durch Beschluss

Art. 5 In den anderen Fällen als Artikel 4 wird das Bürgerrecht durch behördlichen Beschluss erworben.

Bürgerrecht der
Einwohnergemeinde

Art. 6 Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohner- oder Heimatgemeinde ein.

III. Voraussetzungen

Allgemeines

Art. 7 Schweizerinnen und Schweizer können auf Gesuch hin in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der Bürgergemeinde nachweisen.

Weitere
Voraussetzungen

Art. 8 Für die Aufnahme in das Bürgerrecht sind erforderlich:

- a. ein ununterbrochener, zweijähriger Wohnsitz in der Bürgergemeinde;
- b. Teilnahme am Dorfleben;
- c. besonderes Engagement zu Gunsten der Bürgergemeinde;
- d. keine Betreibungen und Verlustscheine im Betreibungsregisterauszug der letzten 5 Jahre vor Gesuchseinreichung;
- e. keine Einträge im Strafregisterauszug für Privatpersonen und keine hängigen Strafverfahren;
- f. Bezahlung der definitiv veranlagten Steuern;

Erleichterte
Voraussetzungen

Art. 9 ¹ Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner von Bürgerinnen und Bürgern können unter erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden. Der Burgerrat bestimmt auf welche Voraussetzungen verzichtet werden kann.

² Unter den gleichen Voraussetzungen wie nach Absatz 1 können in gerader Linie verwandte Kinder von Bürgerinnen und Bürgern eingebürgert werden.

³ Für eine erleichterte Einbürgerung gelten die weiteren Voraussetzungen gemäss Ziff. d-f im Art. 8 nicht.

IV. Verfahren

Gesuch

Art. 10 Gesuche um Zusicherung des Bürgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem amtlichen Gesuchsformular einzureichen. Die in Artikel 13 verlangten Unterlagen sind dem offiziellen Gesuch beizulegen.

Eintreten /
Rechtsanspruch

Art. 11 ¹ Auf das Einbürgerungsgesuch wird eingetreten, wenn sämtliche Unterlagen nach Artikel 13 vorliegen.

² Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung.

Familienangehörige

Art. 12 ¹ Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen.

² Die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden.

Unterlagen

Art. 13 ¹ Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
- b. Kopie des Passes oder der Identitätskarte;
- c. Wohnsitznachweis;
- d. Privatauszug aus dem Strafregister des Bundes;
- e. Auszüge aus den Betreibungsregistern der letzten fünf Jahre, sofern verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend auch des andern Ehegatten bzw. Partnerin oder dem Partner;
- f. Bestätigung über die Bezahlung der Steuern;

² Für eine erleichterte Einbürgerung gemäss Art. 9 wird auf die Unterlagen gemäss Ziffern d-f verzichtet.

³ Für minderjährige Kinder nach dem 16. Altersjahr, die in das Gesuch eines Elternteils einbezogen werden, sind einen Personenstandsausweis, eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte sowie eine schriftliche Einwilligung für die Einbürgerung einzureichen.

Prüfung

Art. 14 ¹ Der Burgerrat prüft das Einbürgerungsgesuch und die Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde alle für die Beurteilung des Gesuchs erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

² Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss prüft die Einbürgerungsvoraussetzungen in geeigneter Weise.

³ Besteht weiterer Abklärungsbedarf, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Artikel 25 KBüG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfeweise über die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen.

Würdigung und Antrag

Art. 15 ¹ Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen.

² Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der Gesuchstellenden jeweils einmalig für höchstens zwei Jahre zu sistieren, wenn ein anderes Verfahren Auswirkungen auf die Einbürgerungsvoraussetzungen hat.

³ Das Gesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrats zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der Gesuchstellenden und sofern diese die Behandlung des Gesuchs durch die Burgerversammlung ausdrücklich wünschen.

Beschluss **Art. 16** Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrats über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen und würdigt das Einbürgerungsgesuch nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zusage des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss. Wird die Zusage des Bürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung den Gesuchstellenden zu eröffnen.

Weiterleitung des Gesuchs **Art. 17** ¹ Ist das Bürgerrecht zugesichert worden, wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen sowie dem Zusageentscheid, der die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte enthält, dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

² Die Burgergemeinde stellt die kommunalen sowie kantonalen Gebühren für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Bürgerrecht zugesichert worden ist.

³ Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

V. Einkaufsumme

Grundgebühr **Art. 18** ¹ Die Mindestgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr von pauschal CHF 3'000.00 und der Gebühr, bemessen nach dem steuerbaren Einkommen und Vermögen, jedoch mindestens CHF 5'000.00. Dies ergibt eine Mindestgebühr von CHF 8'000.00 und einer maximalen Einbürgerungsgebühr von CHF 20'000.00.

Gebühr auf Einkommen und Vermögen ² Die Gebühren auf Einkommen und Vermögen beträgt:
a) 5 % des steuerbaren Einkommens
b) 2 % des steuerbaren Vermögens

Massgebend für die Berechnung ist die letzte definitive Steuerveranlagung der Staats- und Gemeindesteuern, die im Zeitpunkt der Zusage des Burgergemeinderechts Gültigkeit hat. Die sich ergebenden Beträge werden auf CHF 50.00 gerundet.

³ Wird kein Einkommen und Vermögen versteuert, beträgt der Zuschlag zur Grundgebühr CHF 5'000.00.

⁴ Bei Gesuchen nach Artikel 9 wird eine reduzierte kommunale Gebühr erhoben. Diese beträgt pro Person CHF 500.00.

⁵ Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der kommunalen Gebühr zu betrachten.

⁶ Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, entrichten keine Gebühr, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung	Art. 19 Mit der Eröffnung der Zusicherung des Bürgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die kommunale Gebühr und die kantonalen Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
Inkrafttreten des Bürgerrechts	Art. 20 Das Bürgerrecht tritt mit der kantonalen Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheides oder mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft.
Eröffnung	Art. 21 Sobald die Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheides oder die rechtskräftige Erteilung des Kantonsbürgerrechts vorliegt, wird den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern ihre definitive Aufnahme schriftlich eröffnet.
Eintrag im Bürgerregister	Art. 22 Die Einbürgerung darf im Bürgerregister erst dann eingetragen werden, wenn das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) der Burgergemeinde die Beurkundung im Personenstandsregister mitgeteilt hat.
Archivierung	Art. 23 ¹ Sämtliche rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide, inklusive Gesuchsunterlagen von abgeschlossenen Einbürgerungs- und Entlassungsverfahren, werden durch die Burgergemeinde an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) weitergeleitet und durch dieses aufbewahrt. ² Die Gemeinden können kostenfrei in die Akten Einsicht nehmen, die ihre Gemeinde betreffen.

VII. Verlust des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen	Art. 24 ¹ Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen: a. in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB; b. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 5 - 7 BÜG); c. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 4 Abs. 2 KBÜG).
Durch Beschluss	² Das Bürgerrecht geht verloren: a. mit der Nichtigklärung der Einbürgerung (Art. 36 BÜG); b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 BÜG); c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BÜG); d. mit der Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht (Art. 23 Abs. 1 KBÜG); e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrats, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 23 Abs. 3 KBÜG).

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 26 ¹ Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 27. November 2023 beschlossen worden.

² Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 27 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Reglement über die Festsetzung der Einbürgerungsgebühr der Burgergemeinde Bätterkinden vom 23. April 2013 aufgehoben.

Im Namen der Burgergemeinde Bätterkinden

Der Präsident:



Peter Althaus

Die Sekretärin:



Claudia Knuchel

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 27. Oktober 2023 bis 26. November 2023 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 26. Oktober 2023 bekannt.

Bätterkinden, 27. November 2023

Die Sekretärin;



Claudia Knuchel